

Kroatien	9	Im Jahr 2007 wurden insgesamt 1378 Insassen im Abschiebungsgewahrsam Köpenick aufgenommen, davon waren 1170 männlich und 208 weiblich.	
Kuba	4		
Laos	1	Nationalität:	Anzahl:
Lettland	2	Ägypten	7
Libanon	35	Albanien	5
Liberia	4	Algerien	19
Libyen	4	Angola	7
Litauen	5	Armenien	9
Malawi	1	Aserbaidschan	10
Malaysia	1	Äthiopien	1
Mali	1		
Marokko	10	Bangladesch	1
Mazedonien	15	Benin	1
Mexiko	1	Bolivien	1
Moldau	23	Bosnien	21
Mongolei	13	Brasilien	7
Mosambik	2	Bulgarien	3
Nepal	1	Chile	5
Neuseeland	1	China	14
Niger	1	Cote d'Ivoire	1
Nigeria	25		
Pakistan	10	Finnland	1
Peru	3		
Polen	11	Gabun	2
		Gambia	1
		Georgien	17
Ruanda	1	Ghana	22
Rumänien	142	Guinea	6
Russland	48		
		Irak	25
Saudi-Arabien	1	Iran	9
Senegal	1	Israel	2
Serbien	82		
Sierra Leone	3	Japan	1
Somalia	1	Jemen	2
Sri Lanka	3	Jordanien	2
Sudan	18	Jugoslawien	11
Syrien	5		
		Kambodscha	1
Thailand	3	Kamerun	16
Togo	6	Kasachstan	2
Tschechische Rep.	2	Kenia	5
Tunesien	8	Kirgistan	2
Türkei	121	Kolumbien	1
Turkmenistan	1	Kongo	2
		Kosovo	15
Uganda	2	Kroatien	2
Ukraine	110	Kuba	1
Ungeklärt	50		
USA	1	Lettland	2
Usbekistan	4	Libanon	35
		Liberia	3
Venezuela	1	Libyen	5
Vietnam	438	Litauen	1
Weißrussland	19	Marokko	13
		Mazedonien	20
		Mexiko	1

Moldau	13	Kasachstan	1
Mongolei	13	Kosovo	1
Montenegro	1		
		Libanon	7
Niger	2		
Nigeria	15	Marokko	4
		Mazedonien	2
Pakistan	15	Mongolei	1
Peru	2		
Polen	3	Nigeria	2
Rumänien	1	Pakistan	1
Russland	46	Peru	1
		Russland	1
Senegal	1		
Serbien	64	Serbien	4
Sierra Leone	4	Somalia	1
Somalia	2	Tadschikistan	1
Sri Lanka	3	Togo	1
Sudan	11	Türkei	3
Syrien	2		
		Uganda	2
Tadschikistan	1	Ukraine	2
Thailand	1	Ungeklärt	7
Togo	3	Vietnam	52
Tunesien	7		
Türkei	128		
Uganda	2		
Ukraine	60		
Ungeklärt	63		
USA	1		
Usbekistan	1		
Vietnam	556		
Weißrussland	16		
Zentralafrikanische Rep.	1		

Zurzeit befinden sich 119 Häftlinge im Abschiebungsgewahrsam. Davon sind 100 männlich und 19 weiblich (Stand 01.02.2008).

Nationalität:	Anzahl:
Algerien	3
Aserbaidshchan	1
China	3
Gambia	1
Georgien	1
Ghana	1
Guinea	1
Irak	6
Israel	3
Jugoslawien	3
Kamerun	2

Zurzeit befinden sich zwei minderjährige Personen (16-jährig und 17-jährig, beide männlich) im Abschiebungsgewahrsam. Kein Insasse ist älter als 60 Jahre.

2. Wie hoch waren die Aufenthaltsdauern der betroffenen Personen in der Abschiebehaft, wie hoch sind die momentanen Aufenthaltszeiten?

Zu 2.: Die statistische Erfassung der Haftdauer erfolgt monatlich.

Am 02.01.2006 waren von den -101- zu diesem Zeitpunkt im Abschiebungsgewahrsam einsitzenden Insassen -72- bis zu zwei Monaten und -27- zwischen 2 und 6 Monaten in Verwahrung. Länger als 6 Monate befanden sich -2- Insassen in Verwahrung. Länger als 12 Monate befand sich kein Insasse in Verwahrung.

Am 01.01.2007 waren von den -97- zu diesem Zeitpunkt im Abschiebungsgewahrsam einsitzenden Insassen -71- bis zu zwei Monaten und -24- zwischen 2 und 6 Monaten in Verwahrung. Länger als 6 Monate befanden sich -2- Insassen in Verwahrung. Länger als 12 Monate befand sich kein Insasse in Verwahrung.

Am 02.01.2008 waren von den -113- zu diesem Zeitpunkt im Abschiebungsgewahrsam einsitzenden Insassen -86- bis zu zwei Monaten und -26- zwischen 2 und 6 Monaten in Verwahrung. Länger als 6 Monate befand sich -1- Insasse in Verwahrung. Länger als 12 Monate befand sich kein Insasse in Verwahrung.

3. Was waren bzw. sind die jeweiligen Inhaftierungs- und Abschiebegründe?

Zu 3.: Grund für die Inhaftierung ist in der überwiegenden Zahl der Fälle eine vollziehbare Ausreisepflicht, deren freiwillige Erfüllung nicht gesichert ist. Ob dabei die Ausreisepflicht aus einem negativ abgeschlossenen Asylverfahren, einer Ausweisung oder einem sonstigen Verwaltungsakt resultiert oder kraft Gesetzes besteht, wird statistisch ebenso wenig erfasst wie die einzelnen Haftgründe des § 62 Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

4. Welche Standards gelten für die Unterbringung der abzuschubenden inhaftierten Frauen und Männer? Durch wen und wie häufig wird das Personal zur Frage der Umsetzung der Standards geschult?

Zu 4.: Die Unterbringung im Abschiebungsgewahrsam der Berliner Polizei richtet sich nach dem Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin vom 12.10.1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 51. Jahrgang, Seite 657-658) und den Regelungen der „Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (Gewahrsamsordnung)“ der Senatsverwaltung für Inneres vom 9. Februar 2004 (Amtsblatt für Berlin, 54. Jahrgang, Nr. 8/20.02.2004, Seite 694 – 698).

Den Mitarbeitern sind die Regelungen, die ihnen jeweils halbjährlich erneut zur Kenntnis gegeben werden, bekannt.

Das Bewachungspersonal hat als Voraussetzung für eine Verwendung im Gefangenenbewachungsdienst eine mehrwöchige Ausbildung absolviert, zu der u. a. die umfassende Vermittlung von Kenntnissen des Staats-, Verfassungs- und Eingriffsrechts gehören.

Eine fachliche Fortbildung sowie ein Einsatztraining erfolgt für jeden Gefangenenbewacher an zehn Terminen pro Jahr für jeweils vier Stunden. Einmal jährlich findet ein einwöchiger Aufbaulehrgang statt.

Zudem hat das gesamte Personal an Seminaren externer Bildungsträger zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz teilgenommen.

5. Wie ist die Unterbringung im Einzelnen gestaltet hinsichtlich

- a. des Unterbringungsraumes für Frauen / für Männer (ggf. nach Alter unterschiedlich) und der sanitären Ausstattung sowie Raumgröße,
- b. sozialen Kontakts zur Familie, zu Freunden, Sozialarbeiter/innen, Beratungseinrichtungen,
- c. des Rechts auf rechtliche Vertretung und Kontakt zu Rechtsanwält/innen,
- d. der Gesundheitsversorgung, allgemein der Vorsorge, insbesondere der Suizidprävention,
- e. der psycho-sozialen Betreuung, und ist diese so gewährleistet, dass sie Flüchtlingen umfassend gewährt wird (während der gesamten Zeit des Aufenthalts in Berlin/ Deutschland, bei der Mit-

teilung der Abschiebung, während der Abschiebepflicht, auf dem Weg der Abschiebung, bei der Nachversorgung),

- f. des Zugangs zu Information und Bildung (Bibliotheken, Internetzugang, Fort-/Bildungsmaßnahmen o.ä.)?

Zu 5.:a) Die Insassen sind, nach Geschlechtern getrennt, etagenweise in Verwartrakten mit jeweils zwei 28 m² großen Vierbettzellen bzw. vier 34 – 40 m² großen Sechsbettzellen untergebracht. Auf jeder Etage befindet sich eine Einzelzelle in der Größe von 9,10 m². Die Zellen sind geöffnet, sodass sich die Insassen auf der Etage frei bewegen können. Jede Etage verfügt über eine Teeküche, eine Dusche und 6 Toiletten.

b) Gemäß Punkt 2.8.2 der Gewahrsamsordnung stehen den Abschiebungshäftlingen in den Verwartrakten Kartentelefone zur Verfügung. Mobiltelefone ohne Kameraeinrichtung sind zugelassen. Eine Überprüfung, inwieweit Insassen über diese Kommunikationsmittel Kontakte zur Außenwelt pflegen, findet nicht statt.

Mittellosen Abschiebungshäftlingen wird das Telefonieren mit ihren Rechtsbeiständen und diplomatischen Vertretungen durch Mitarbeiter/innen der Gewahrsamsverwaltung ermöglicht.

Gemäß Punkt 2.8.1 der Gewahrsamsordnung dürfen Abschiebungshäftlinge auf eigenen Wunsch jede/n Besucher/in empfangen. Äußern Dritte den Wunsch, einen Abschiebungshäftling zu besuchen, so wird der Besuch ermöglicht, wenn der Abschiebungshäftling damit einverstanden ist.

Die Besuchszeit ist täglich auf 07:00 bis 19:00 Uhr festgelegt. Die Besuchsdauer beträgt im Regelfall 60 Minuten, kann jedoch nach Maßgabe freier Kapazitäten im Besucherraum bis zum Ablauf der täglichen Besuchszeit verlängert werden.

c) Gemäß Punkt 2.8.1 der Gewahrsamsordnung dürfen Abschiebungshäftlinge mit ihrem/ihrer Rechtsanwalt/Rechtsanwältin grundsätzlich ohne Bewachung und Beschränkung von 07:00 bis 22:00 Uhr in einem der vorgesehenen Rechtsanwaltsräume verkehren.

d) Gemäß Punkt 2.7.5 der Gewahrsamsordnung obliegt die gesundheitliche Betreuung und Versorgung der Abschiebungshäftlinge grundsätzlich dem polizeiärztlichen Dienst. Ein Abschiebungshäftling kann eine/n beratende/n frei praktizierende/n Arzt/Ärztin auf eigene Kosten hinzuziehen. Eine Zwangsuntersuchung bei der Aufnahme eines Insassen erfolgt nicht. Lediglich eine Schirmbilduntersuchung wird durchgeführt, die nach dem Bundesseuchengesetz für Masseneinrichtungen vorgeschrieben ist. Abschiebungshäftlinge können sich jederzeit bei Bedarf vom/von der Gewahrsamsarzt/ärztin untersuchen lassen.

e) Für die psycho-soziale Betreuung stehen im Gewahrsam drei Sozialpädagogen/innen und eine Psycho-

login zur Verfügung, die die Häftlinge während der Dauer ihres Aufenthalts von Montag bis Freitag auf den Etagen von ca. 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr betreuen. Eine telefonische Erreichbarkeit der Mitarbeiter/innen ist auch außerhalb dieser Zeit gegeben. Eine erste Kontaktaufnahme und Gesprächsangebote erfolgen regelmäßig unmittelbar nach Zugang eines Häftlings.

f) Gemäß Punkt 2.7.6 der Gewahrsamsordnung können sich Abschiebungshäftlinge über die Nutzung des Bücherbestandes des Gewahrsams hinaus durch Vermittlung von Mitarbeitern des Abschiebungsgewahrsams auf eigene Kosten Bücher und Zeitschriften beschaffen lassen oder beziehen. Ein Internetzugang ist nicht vorhanden.

Gemäß Punkt 2.8.4 der Gewahrsamsordnung stehen den Abschiebungshäftlingen in den Verwahrräumen Fernsehapparate zur Verfügung. Hörfunkgeräte sowie CD- / DVD-Player, Videorekorder o. ä. sind zugelassen.

6. Wie oft erfolgt Besuch? In wie vielen Fällen erfolgte er auf Initiative des/der Inhaftierten, in wie vielen Fällen auf Begehren von außen?

Zu 6.: Im Jahr 2006 fanden 13.289 Besuche für Abschiebungshäftlinge statt, im Jahr 2007 8.593 und in diesem Jahr waren es bisher 826 (Stand 31.01.2008).

Es werden keine Erhebungen darüber geführt, auf wessen Initiative der jeweilige Besuch erfolgte.

7. Welche Vorkehrungen traf der Berliner Senat in den letzten Jahren, um Suiziden vorzubeugen, den Ursachen nachzugehen und sie zu beseitigen, was waren die Maßnahmen und werden sie als ausreichend betrachtet, oder gibt es Maßnahmen, die der Berliner Senat in der nächsten Zeit einleiten möchte und welche sind das?

Zu 7.: Nach dem Neuzugang eines Insassen erfolgt unverzüglich die Kontaktaufnahme durch die Sozialarbeiter/innen und die Gewahrsamspsychologin. Bei erkennbaren Suizidtendenzen oder sonstigem auffälligen Verhalten findet eine psychiatrische Sofortvorstellung statt. Der betreffende Insasse steht während der gesamten Zeit unter ärztlicher Betreuung und wird zusätzlich gesondert bewacht.

Die Maßnahmen werden als ausreichend erachtet.

8. Welche Gefährdungseinschätzungen für die Individuen liegen dem Berliner Senat vor in Bezug auf

- a. psychische Reaktionen auf die Inhaftierung,
- b. drohende Abschiebung der/des Einzelnen,
- c. Reaktionen auf die von deutschen Behörden getroffene Lageeinschätzung im Herkunftsland und anderen langfristig verfassten Referenzberichte,

d. die individuelle Bedrohungslage des Individuums in dem Moment der bevorstehenden aktuellen Abschiebung?

Zu 8.:a) Eine individuelle Gefährdungseinschätzung zur psychischen Reaktion auf die Inhaftierung erfolgt bei der ersten Kontaktaufnahme durch die psycho-soziale Betreuung unmittelbar nach Zugang des Abschiebungshäftlings.

b) Über alle anstehenden Abschiebungen erhält der Sozialpädagogische Dienst des Abschiebungsgewahrsams, der die Abschiebungshäftlinge während ihres Aufenthalts im Gewahrsam betreut, Kenntnis und kann aufgrund der bei der Betreuung erfolgten Gefährdungseinschätzung in jedem Einzelfall entsprechend reagieren und ggf. Maßnahmen ergreifen.

c und d) Dem Berliner Senat liegen die regelmäßig verfassten Lageberichte des Auswärtigen Amtes sowie ggf. ergänzend hierzu verfasste Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums des Innern vor. Hinzu kommen Lageeinschätzungen von Nichtregierungsorganisationen wie amnesty international und dem United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR). Vor dem Hintergrund dieser Informationen hat die oberste Landesbehörde die Möglichkeit zum Erlass von Anordnungen nach § 60a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes. Im Übrigen entscheidet das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (-IV-, Ausländerbehörde) nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gemäß § 72 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes über das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes.

Sollten zum Zeitpunkt der Abschiebung tatsächliche Anhaltspunkte für eine Reiseunfähigkeit vorliegen, wird der oder die Betroffene einer polizeiärztlichen Untersuchung zugeführt, auf deren Grundlage dann über die Durchführung einer Abschiebung entschieden wird.

9. Über welches Verfahren stellt der Berliner Senat sicher, dass das Recht auf Unversehrtheit in allen Phasen für die Flüchtlinge und insbesondere innerhalb der Inhaftierung, der Unterbringung in Abschiebehaft und in Ausführung der Abschiebung gesichert ist?

Zu 9.: Die Frage ist aus hiesiger Sicht durch die Ausführungen zu den Fragen 4 – 8 beantwortet.

10. Kann sich der Berliner Senat eine andere Praxis des Umgangs und des Schutzes von Flüchtlingen vorstellen, und welche Perspektive sieht er in der Entwicklung einer anderen Praxis innerhalb des föderalen Systems?

Zu 10.: Die gegenwärtige Praxis der Abschiebehaft beruht auf dem gesetzlichen Rahmen des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2007 und

nutzt die dort eingeräumten Spielräume, in dem es in einem ständig stattfindenden Vergleich der in den Ländern erarbeiteten Anwendungshinweise Optimierungsmöglichkeiten auslotet.

Es ist bekannt, dass sich der Berliner Senat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für eine an vielen Stellen liberalere Gesetzesfassung eingesetzt hat. Letztlich waren diese Positionen in dem auf Bundesebene gefundenen Kompromiss nicht durchsetzbar. Das geltende Gesetz begrenzt insofern die Gestaltungsspielräume.

Berlin, den 19. Februar 2008

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2008)